

I. Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 2 GO LT

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Fragen zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und zum Nachrangkapital der Nord/LB

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen sieht in § 13 (3) zur Ausgestaltung von Sanierungsplänen vor, dass der vorgeschriebene Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen darf. In dem Sanierungsplan ist jedoch zu analysieren, wie und wann das Institut in einer Krisensituation die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen könnte und es sind Vermögenspositionen zu ermitteln, die als Sicherheit herangezogen werden könnten.

§ 13 SAG sieht in Verbindung mit §§ 62 ff und 89 ff SAG vor, dass relevante Kapitalinstrumente und Vermögenspositionen vorrangig zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel heranzuziehen sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Aufsichtsbehörde von der Nord/LB Massnahmen nach § 36 (1) 1. a) - g) SAG eingefordert - wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt?
2. Welche Vermögenspositionen hat die Nord/LB in ihrem Sanierungsplan nach dem SAG benannt, die als Sicherheit herangezogen werden könnten?
3. Ist der Plan nach § 40 (4) Satz 1 SAG im letzten Jahr aktualisiert worden?

II. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nach 46.1 GO LT

Abg. Stefan Wenzel

Nord/LB: Welchen Beitrag zur Problemlösung soll das Nachrangkapital leisten? (Nachfragen zu Drucksache 18/2356)

In einer Analyse von stillen Unternehmensbeteiligungen verschiedener Firmen durch J.P.Morgan vom 4.4.2018 heisst es:

„We think NordLB could potentially tap public capital within MEIP (market economy investor principle) and, consequently, bondholders will be spare from any bail-in.“

Weiter unten im Text heisst es: „If the bank is acquired by private equity investors we would expect a more aggressive write-down of this instrument [Tier 1] ... „

Mit anderen Worten erwarten die Analysten von J.P.Morgan, dass ein privater Investor, der sich an der Bank beteiligen würde, auch das Nachrangkapital in Anspruch nehmen würde, während im Fall einer Kapitalerhöhung mit öffentlichem Geld die Gläubiger, die Nachrangkapital halten, voraussichtlich geschont würden. Zitat Satz 1 oben: „Wir denken, dass die NordLB öffentliche Finanzquellen anzapfen kann, innerhalb der Marktregeln und unter Vermeidung jeder Gläubigerbeteiligung“.

Das Nachrangkapital umfasst etwa 3,6 Mrd € und wurde mit Prozentsätzen zwischen 1,65 Prozent und 10,5 Prozent verzinst. (Drs. 18/1376)

Bei der Vorstellung des Jahresabschlusses 2017 teilte die Nord/LB am 17.4.2018 in einem Chart mit, dass die „NORD/LB AöR (nach HGB) das Jahr 2016 mit einem Bilanzverlust abgeschlossen hat. Als eine Folge entfiel die Vergütung für 2016 auf die stillen Einlagen in der NORD/LB. Außerdem nahmen am Verlust alle Haftkapitalanteile der Bank in gleicher Relation teil. Konkret wurden dazu die Buchwerte der stillen Einlagen um rund 7 Prozent herabgeschrieben. 2017 erreicht die Bank wieder ein positives Ergebnis. Daher kommt es per 31.12.2017 zu einer Wieder-Zuschreibung und zu einer Zinszahlung der stillen Einlagen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

4. In welcher Höhe wurde das Nachrangkapital zum 31.12.2016 in absoluten Zahlen heruntergeschrieben?
5. In welcher Höhe erfolgte zum 31.12.2017 in absoluten Zahlen eine Wieder-Zuschreibung auf das Nachrangkapital?
6. Wie stellen sich die Nennwerte der stillen Einlagen zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 jeweils dar?
7. In welcher Höhe sind zum 31.12.2016 insgesamt Kosten für die Verzinsung von Nachrangkapital angefallen?
8. In welcher Höhe sind zum 31.12.2017 insgesamt Kosten für die nachträgliche Verzinsung von Nachrangkapital für das Jahr 2016 angefallen?
9. In welcher Höhe sind zum 31.12.2017 insgesamt Kosten für die Verzinsung von Nachrangkapital im Jahr 2017 angefallen?